

## **Steuerliche Behandlung der Produzentengalerie und ihrer Gesellschafter – „Vermeidung von Steuerfallen“**

### **Anlage zum Vortrag von Christian Albers „Fallstricke bei der Umsatzsteuer“**

#### **A. Buch- und Belegnachweis bei Lieferungen in das Drittlandsgebiet (Ausfuhrlieferungen)**

Bei Ausfuhrlieferungen muss der Unternehmer durch Belege nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet hat (Ausfuhrnachweis). Die Voraussetzung muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

#### **Nachweis in Beförderungsfällen**

In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert hat (Beförderungsfälle), soll der Unternehmer den Ausfuhrnachweis regelmäßig durch einen Beleg führen, der Folgendes enthält:

1. den Namen und die Anschrift des Unternehmers;
2. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten Gegenstands;
3. den Ort und den Tag der Ausfuhr;
4. eine Ausfuhrbestätigung der den Ausgang des Gegenstands aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenzzollstelle eines Mitgliedstaates.

## Nachweis in Versandungsfällen

In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet versendet hat (Versandungsfälle), soll der Unternehmer den Ausfuhrnachweis regelmäßig wie folgt führen:

1. durch einen **Versandungsbeleg**, insbesondere durch Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein oder deren Doppelstücke, oder
2. durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder durch eine **Versandbestätigung** des Lieferers. <sup>2</sup>Der sonstige Beleg soll enthalten:
  - a. den Namen und die Anschrift des Ausstellers sowie den Tag der Ausstellung,
  - b. den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist,
  - c. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten Gegenstands,
  - d. den Ort und den Tag der Ausfuhr oder den Ort und den Tag der Versandung in das Drittlandsgebiet,
  - e. den Empfänger und den Bestimmungsort im Drittlandsgebiet,
  - f. eine Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind,
  - g. die Unterschrift des Ausstellers.

## B. Buch- und Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

### Belegmäßiger Nachweis in Beförderungsfällen

In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, soll der Unternehmer den Nachweis hierüber wie folgt führen:

1. durch das Doppel der Rechnung
2. durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, insbesondere Lieferschein,
3. durch eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten sowie
4. in den Fällen der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer durch eine Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern.

### Belegmäßiger Nachweis in Versandungsfällen

In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet, soll der Unternehmer den Nachweis hierüber wie folgt führen:

1. durch das Doppel der Rechnung und
2. durch einen Beleg entsprechend der Nachweise in Versandungsfälle (siehe oben)

### **Buchmäßiger Nachweis**

Der Unternehmer soll regelmäßig Folgendes aufzeichnen:

1. den Namen und die Anschrift des Abnehmers;
2. den Namen und die Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt;
3. den Gewerbezweig oder Beruf des Abnehmers;
4. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstands der Lieferung;
5. den Tag der Lieferung;
6. das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung;
7. die Art und den Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder der Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet;
8. den Bestimmungsort im Übrigen Gemeinschaftsgebiet.

## C. Musterrechnung

<b>Musterrechnung</b>	
❶ Rainer Ziegler EDV-Lösungen, Am Breithorn 5, 68526 Lagenburg	
❷ Steuernummer: 47110/81524	
❸ Frau Brigitte Stahl Reimersweg 18a 88468 Schlingenheim	❹ Rechnungsdatum: 15. 3. 2007 ❺ Rechnungsnummer: 034-2007
Sehr geehrte Frau Stahl,	
❻ für die Erstellung der Software »Lernen leicht gemacht« im Zeitraum 3. 3. bis 12. 3. 2007 ❼ stelle ich Ihnen insgesamt € 1 428, – in Rechnung. Der Rechnungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:	
❽ Vereinbartes Netto-Entgelt:	€ 1 200, –
❾ zzgl. Umsatzsteuer (19 %):	€ 228, –
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>€ 1 428, –</b>
Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum 31. 3. 2007 auf mein Konto 6940800 bei der Südbaden-Bank (BLZ 80090030).	
Ich bedanke mich für Ihren Auftrag.	
Mit freundlichen Grüßen	
Rainer Ziegler	

- ❶ Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- ❸ Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- ❷ Steuernummer (oder USt-ID) des leistenden Unternehmers
- ❹ Rechnungsdatum
- ❺ fortlaufende Rechnungsnummer
- ❻ Beschreibung der (Lieferung oder) sonstigen Leistung
- ❼ Ausführungszeitpunkt der (Lieferung oder) sonstigen Leistung
- ❽ Netto-Entgelt
- ❾ Umsatzsteuersatz und -betrag